

Dienstag, 15. Dezember 1998

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Sicherung der internationalen Stellung der Gemeinschaftsforschung“ (1998-2002) (KOM(98)0305 – C4-0437/98 – 98/0181(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0305 – 98/0181(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 130 i Absatz 4 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0437/98),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Fischerei und des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0455/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 18.8.1998, S. 65.

**f) A4-0456/98**

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Förderung der Innovation und der Einbeziehung von KMU“ (1998-2002) (KOM(98)0305 – C4-0438/98 – 98/0182(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 8a (neu)*

**Die Politik der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit muß bei der Durchführung dieses Programms berücksichtigt werden.**

(Änderung 2)

*Artikel 2 Absätze 1 und 2*

(1) Gemäß Anhang III des Fünften Rahmenprogramms belaufen sich die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel (nachstehend „Be-trag“) auf 350 Millionen Ecu – einschließlich höchstens 7,70 % für Verwaltungsausgaben der Kommission.

(1) Gemäß Anhang III des Fünften Rahmenprogramms belaufen sich die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel (nachstehend „Be-trag“) auf **363** Millionen Ecu – einschließlich höchstens 7,70 % für Verwaltungsausgaben der Kommission.

(\*) ABl. C 260 vom 18.8.1998, S. 75.